

## **Kommentierung ArbZG.**

Nach wie vor ist festzustellen das die überwiegende Zahl des Fahrpersonals große Schwierigkeiten hat im Arbeitsalltag mit dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) umzugehen. Das ist nicht Verwunderlich herrscht doch in der Mehrzahl die Meinung vor das die Richtlinie 561/2006/EG die einzigen Vorgaben für den Fahrer beinhalten.

Dies ist aber als fundamentaler Fehler anzusehen. Daher möchte ich an dieser Stelle versuchen dem Leser die Einschränkungen des ArbZG zu verdeutlichen.

Vorbemerkung.

Das ArbZG ist die nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG. Das heißt im Ergebnis das für den Fahrer auf nationaler und europäischer Gesetzgebung seine Arbeitszeiten neuen Beschränkungen unterliegen.

Das ArbZG regelt folgende Tatbestände für das Fahrpersonal neben der Richtlinie 561/2006/EG.

§ 2/Abs. 1.

Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen.

Hier ist es also Wichtig das etwa Aushilfsfahrer oder zb. Fahrer die bei einem Taxiunternehmen zu Aushilfe arbeiten wollen , die bei einem anderen Arbeitgeber vorher geleisteten Arbeitszeiten angeben müssen. Ebenso sind die Zeiten logischer Weise dem ersten Arbeitgeber mitzuteilen damit bei beiden Arbeitgebern kein Verstoß gegen die Höchstarbeitszeit verursacht wird.

§2/Abs. 5.(1)

Nacharbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer die auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nacharbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder,

(2)

Nacharbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

ArbZG § 3.

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer (auch das Fahrpersonal) darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Grundsätzlich kann also die werktägliche Arbeitszeit somit bis zu zehn Stunden betragen. Sofern gewährleistet ist, das die durchschnittliche Arbeitszeit der Fahrer im maximalen Berechnungszeitraum acht Stunden nicht überschreitet.

Da als Werktage die Wochentage von Montag bis Samstag gelten, errechnet sich eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von maximal 60 Stunden.

Wenn auch am Sonntag gearbeitet wird, können sich diese Höchstwerte für die Arbeitswoche an einem Sonntag um zehn bzw. acht Stunden erhöhen, wenn sich die Arbeitszeit in der vorausgegangenen oder folgenden Woche entsprechend verkürzt.

Dazu sagt der § 11. ArbZG folgendes aus.

- (1) Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen Beschäftigungsfrei- sein. Es darf also an mindestens 15 Sonntagen nicht gefahren werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind Absatz 2 und drei.

**Absatz 3:**

Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines Beschäftigungstag (normalen Arbeitstag also von Montag bis Samstag) einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist.

Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

**Für die Fahrer die an Sonn und Feiertagen arbeiten müssen gelten also die gleichen Arbeitszeitbegrenzungen sowie Pausen und Ruhezeitbestimmungen wie bei Werktagesarbeit. Auch bei Sonntagsarbeit darf somit die 60 – Stundengrenze in der Woche auf keinen Fall überschritten werden.**

**Nach § 11 Abs. 3 Muss der erforderliche Ersatzruhetag entweder in den dem Sonntag vorausgehenden oder folgenden beiden Wochen gewährt werden.**

**Demgegenüber bleibt bei Feiertagen für den Ersatzruhetag ein Spielraum von 16 Wochen.**

**Für das Fahrpersonal in Verkehrsbetrieben (Omnibus)** ergibt sich eine Regelruhezeit von 35 Stunden bzw. von 34 Stunden in Verbindung der Bestimmungen der Feiertagsruhe.

Für das Fahrpersonal von Lastkraftwagen und Omnibussen gehen die teilweise weitergehenden Bestimmungen nach Artikel 8 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ( Artikel 8 der 561/2006/EG) vor.

Die für die dort genannten Möglichkeiten der Verkürzung der Ruhezeiten außerhalb des Heimatorts oder Standorts des Fahrzeugs auf eine Mindestzeit von 24 zusammenhängenden Stunden genannten Gründen können jedoch ebenfalls als technischen bzw. arbeitsorganisatorische Gründe nach § 11 Abs. 4 ArbZG gewertet werden.

§ 3 ArbZG.

Bei einer Höchstlenkzeit von 90 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nach der Richtlinie 561/2006/EG verbleiben für den Fahrer von LKW und Omnibussen somit im Extremfall zusätzlich noch 30 Stunden in der Doppelwoche für sonstige Tätigkeiten, ( Be- und Entladen oder Ladungssicherung usw.) wobei die Summe der Lenk- und sonstigen Tätigkeiten in der einzelnen Woche 60 Stunden nicht überschreiten darf

An Arbeitstagen an denen die Fahrer von LKW und Omnibussen die Höchstlenkzeit von zehn Stunden voll ausschöpft, bleibt da Lenkzeiten gleichzeitig Arbeitszeiten im Sinne des ArbZG ist somit für den Fahrer kein Spielraum oder die Möglichkeit für andere Arbeiten wie etwa das Be und entladen von Fahrzeugen.

**Inwieweit sich die Begrenzung werktäglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden auf einen 24 Stundenzeitrahmen bezieht oder auf einen Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten hat das Arbeitsgericht in Hannover am 27.10.2000, Az. 1 BV 3/00 folgendes festgestellt.**

**Nach Ablauf und Gewährung der Mindestruhezeit im Sinne von § 5 ArbZG kann ein neuer Arbeitstag im Sinne von § 3 ArbZG beginnen.**

**Der Werktag im Sinne von § 3 ArbZG kann für jeden Arbeitnehmer (Fahrer) jeweils individuell beginnen und enden und ist losgelöst vom Beginn des Kalendertages**

**Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Arbeitnehmer wieder voll einsatzbereit.**

**So kann der Fahrer der sich dafür entschieden hat seine tägliche Ruhezeit zu verkürzen, anschließend wieder seine Arbeit aufnehmen. Zu beachten ist das der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit der Beginn eines neuen Berechnungszeitraums (24 Stunden) ist.**

Hier kann das Fahrpersonal feststellen ob es als Nachtarbeiter seine Arbeit verrichtet. Das hat sofern dieses als gegeben anzusehen ist für das Fahrpersonal folgende Sonderregelungen.

### **ArbZG § 4 Ruhepausen**

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitten von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Folge für den Fahrer:

Die Ruhepausen können nach wie vor durch die Lenkzeitunterbrechungen nach den EU – Sozialvorschriften abgegolten werden, wenn die Lenkzeitunterbrechungen den Anforderungen an Ruhepausen im Sinne des § 4 entsprechen. D.h. Kein Be oder Entladen noch sonstige Tätigkeiten. Da allerdings Nichtlenkzeiten, die der Fahrer in einem fahrenden Fahrzeug als Beifahrer verbringt, im Sinne des ArbZG als Arbeitsbereitschaft und nicht als Ruhepausen zählen, müssen die Fahrer spätestens nach sechs Stunden zumindest eine 15 minütige Pause einlegen.

Bei gemischter Arbeit (Bäckerei oder Bierfahrer) ist die Pause gemäß dem ArbZG nach sechs Stunden einzulegen, auch wenn die Lenkzeiten nach die Dauer von 4.5 Stunden noch nicht erreicht worden sind.

### **ArbZG § 6 Abs. 3**

Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als 3 Jahren arbeitsmedizinische untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu.

Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er die Untersuchungen den Nachtarbeitnehmern nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

Hier hat also das Fahrpersonal einen Rechtsanspruch auf ärztliche Untersuchung ohne die Kosten selber tragen zu müssen.

Hier ist es für den Fahrer Nötig sich darüber zu informieren ob in dem für ihn bestimmen den Tarifvertrag für regelmäßig geleistete Nachtarbeit für ihn ein Anspruch auf zusätzliche Urlaubstagen besteht.

### **§ 21 a ArbZG**

**Dieser § 21a ist speziell für die Beschäftigten im Straßentransport von größter Wichtigkeit.**

**In Absatz 1 stellt heraus die jeweiligen Fassungen des ArbZG gelten.  
Die Vorschriften der (EG) 561/2006 und des AETR bleiben unberührt.**

**§ 21 a**

- (1) Eine Woche im Sinne dieser Vorschrift (ArbZG) ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.**
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist keine Arbeitszeit:
  - 1. die Zeit, während derer sich ein Fahrer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen.**
  - 2. Es sind also die Zeiten die der Fahrer in seinem Fahrzeug verbringt um etwa seine Be- und Entladetätigkeiten aufzunehmen, ohne aber sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen.**
  - 3. Für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln (zeit Fahrerbesatzung), die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in der Schlafkabine verbrachte Zeit. Dieses gilt aber nur wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn der Fahrt bekannt ist. Diese Zeiten sind aber keine Ruhezeiten. Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeiten sind keine Ruhezeiten also Ruhepausen.**
  - 4. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.**
  - 5. Die Ruhezeiten bestimmen sich nach den Vorschriften der 561/2006/EG und dem AETR für Kraftfahrer und Beifahrer.**
  - 7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen seiner Arbeitszeit auszuhändigen.****

**Dazu folgende Bemerkung und einem wichtigen Hinweis.**

**ArbZG § 7 Absatz 7 Abweichende Regelungen**

**Die Arbeitszeit (48 Stunden in der Arbeitswoche ) kann nur verlängert werden wenn..  
nach Absatz 7**

**Auf Grund einer Regelung nach Absatz 2a oder den Absätzen 3 bis 5 jeweils in Verbindung mit Absatz 2a darf die Arbeitszeit nur verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich eingewilligt hat.**

**Der Arbeitnehmer kann seine Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen.**

**Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder widerrufen hat.**

- (9) Wird die werktägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus verlängert, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden gewährt werden.**

**Hier wird klargestellt, dass auch in den Branchen , in denen nach § 5 Verkürzungen der**

Ruhezeiten möglich sind, in jedem Fall bei Arbeitszeiten über 12 Stunden von 11 Stunden folgen müssen. Diese Regelung ist auch für die Tarifpartner bindend.

Die Möglichkeit, dass die Ruhezeiten in Verkehrsbetrieben auf zehn Stunden verkürzt werden kann, hat nur für die Fahrer von Betrieben Bedeutung, deren Zweckbestimmung auf die Beförderung von Personen oder Gütern gerichtet ist.

Nicht Betroffen ist daher der Werkverkehr innerhalb eines sonstigen Unternehmens.

Fahrer von LKW und Omnibussen unterliegen weitergehend den Vorgaben der EG-Sozialvorschriften.

Fachausschuss - „Recht“.

LV -KFG/NRW

Reinhard Aßmann